



Aktuelle Beiträge zum Architekten-, privaten Bau-, Miet-, und Vergaberecht

Architektenrecht

**Erheblicher Planungsverzug –
wichtiger Grund zur Kündigung**
KG, Urteil vom 03.03.2023 -7 U 158/21

Bewirkt der Architekt in knapp 23 Monaten keinen erkennbaren Fortschritt der Planung und versäumt er dann noch eine extra zur Beschleunigung der Planungen vertraglich vereinbarte Frist, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall bringt der Auftragnehmer durch sein Verhalten zum Ausdruck, dass er sich auch künftig nicht vertragstreu verhalten wird.

Vom Auftraggeber geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzuerstatten, soweit sie den abschließend ermittelten Vergütungsanspruch des Architekten übersteigen. (Dr. B)

Die Mindestsätze nach der HOAI 1996/2002 finden bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt zwischen Privaten keine Anwendung, da die Vorschrift in nicht rechtfertigender Weise in die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EWG (Art. 56 AEUV) eingreift.

LG München I, Urteil vom 04.05.2023 – 2 O 25999/09 (noch nicht rechtskräftig)

In diesem Klageverfahren hatte ein deutscher Architekt seinen spanischen Auftraggeber wegen eines in Deutschland zu errichtenden Hotels auf den die vertraglich vereinbarte Pauschale übersteigenden Mindestsatz nach der HOAI 1996/2002 in Anspruch genommen.

Nach der Entscheidung des Landgerichts München kann sich der Architekt nicht auf die Mindestsätze des vormals geltenden § 4 Abs. 1 HOAI 1996/2002 berufen. Diese Norm verstößt unmittelbar gegen Europäisches Primärrecht. Die sogenannte Dienstleistungsrichtlinie ist auf den im Jahr 2007 geschlossenen Architektenvertrag nicht anwendbar. Das verbindliche Preisrecht der HOAI 1996/2002 stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit

dar. Die Mindestsätze erschweren es einem Dienstleistungsempfänger aus einem Mitgliedstaat mit einem Architekten zu kontrahieren, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und behinderten es, einen günstigen, konkurrenzfähigen und attraktiven Preis zu vereinbaren. Dieser Eingriff sei, wie der EuGH zu der die Dienstleistungsfreiheit konkretisierenden Dienstleistungsrichtlinie festgestellt hat, nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Damit kann sich vom Ergebnis der Architekt gegenüber seinem EU ausländischen Auftraggeber nicht auf den über dem vereinbarten Honorar liegenden Mindestsatz der HOAI 1996/2002 berufen.

Ob bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Aufstockungsklagen an der unmittelbaren Geltung von Grundfreiheiten (hier die Dienstleistungsfreiheit) scheitern, ist bislang weder vom EuGH noch vom BGH geklärt.

Es bleibt abzuwarten, ob sich auch hier erneut der EuGH äußern muss. (Dr. B.)

Privates Baurecht

Keine Amtshaftung für Schäden bei Straßenbauarbeiten

BGH, Urteil vom 13.04.2023 - III ZR 215/21

Wenn ein öffentlicher Auftraggeber ein privates Bauunternehmen mit der Ausführung von Leistungen beauftragt und in diesem Zusammenhang einem unbeteiligten Dritten ein Schaden entsteht, stellt sich in bestimmten Fällen die Frage, ob das Unternehmen gem. § 823 Abs. 1 BGB oder die

öffentliche Hand gemäß § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG (sog. Amtshaftung) dafür haftet.

Über diese Frage hatte der BGH im Rahmen der Revision zu entscheiden.

Im Zuge von Straßenbauarbeiten wurde ein privates Bauunternehmen von einem öffentlichen Auftraggeber mit der Montage von Leit- und Schutzplanken beauftragt. Während der Ausführung kam es durch Rammarbeiten zur Beschädigung eines in der Erde verlegten Stromkabels. Ein dadurch beeinträchtigter Dritter machte daraufhin Ansprüche gegen das Bauunternehmen geltend.

Der BGH bestätigt im zitierten Urteil die Entscheidung des OLG, wonach das Bauunternehmen dem Geschädigten nach § 823 Abs. 1 BGB haftet. Demnach ist das Bauunternehmen – entgegen dessen Ansicht – nicht als Verwaltungshelferin seines öffentlichen Auftraggebers tätig geworden. Zwar können auch Mitarbeiter eines privaten Unternehmens Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne sein. Erforderlich ist jedoch, dass ein innerer Zusammenhang und eine engere Beziehung zwischen der Betätigung des Privaten und der hoheitlichen Aufgabe bestehen, wobei die öffentliche Hand in so weitgehendem Maße auf die Durchführung der Arbeiten Einfluss nimmt, dass der Private gleichsam als bloßes „Werkzeug“ oder „Erfüllungsgehilfe“ des Hoheitsträgers handelt und dieser die Tätigkeit des Privaten deshalb wie eine eigene gegen sich gelten lassen muss. Bei der streitgegenständlichen Leistung handelte es sich zwar um eine hoheitliche Aufgabe, jedoch steht dieser Charakter hier eher im

Hintergrund, da es sich um eine Maßnahme im Bereich der Daseinsvorsorge handelt. Bei dieser ist eine Haftung der öffentlichen Hand nicht in dem selben Maße angezeigt wie im Bereich der Eingriffsverwaltung. Das schließlich entscheidende Kriterium ist der Entscheidungs- bzw. Ausführungsspielraum. Das private Unternehmen hat die Leistung als Fachfirma in eigener Verantwortung und mit einem relevanten eigenen Entscheidungsspielraum erbracht. (MW)

Mietrecht

„fiktive“ Schadensbemessung im Mietrecht

BGH, Urteil vom 19.04.2023 - VIII ZR 280/21

Der vom BGH zu entscheidende Fall beschäftigt sich mit der Frage der Schadensbemessung bei nicht vertragsgemäßer Rückgabe der Mietwohnung. Einerseits waren die vertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen nicht durchgeführt worden, andererseits war die Wohnung beschädigt. Der Vermieter ließ daraufhin manche Schäden und Abnutzungen selbst beseitigen, andere Arbeiten standen noch aus. Die Schadenersatzforderungen gegenüber dem Mieter bezifferte er anhand von Kostenvoranschlägen zur Beseitigung dieser Mängel/Schäden.

In I. und II. Instanz unterlag der Vermieter. Ein Anspruch auf Kostenvorschuss stünde ihm nicht zu, weil anders als im Werkvertragsrecht (§ 637 Abs. 3 BGB) hierfür eine Anspruchsgrundlage nicht gegeben sei. Für selbst durchgeführte Arbeiten könne

kein Schadenersatzanspruch durchgesetzt werden, weil insoweit eine fiktive Schadensberechnung zur Bezifferung nicht mehr zulässig sei.

Mit dem Urteil widerspricht der BGH den Vorinstanzen. Sowohl der Anspruch aufgrund nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen und Rückbauten (§ 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 1 S. 1 BGB), als auch für den Austausch beschädigter Wandfliesen und Malerarbeiten im Treppenhaus aufgrund Beschädigung (§ 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB) kann der Vermieter seinen Schaden nach dem Ende des Mietverhältnisses anhand der hierfür jeweils erforderlichen, aber noch nicht aufgewendeten (fiktiven) Kosten bemessen.

Nach dem BGH sei hieran trotz der Entscheidung BGH, Urteil vom 22.02.2018, VII ZR 46/17 und 26.04.2022 VIII ZR 364/20 und vom 10.05.2022, VIII ZR 277/20 festzuhalten. Zwar gibt es im Mietrecht einen den § 637 Abs. 3 BGB vergleichbaren Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses für die Selbstvornahme (siehe § 536a Abs. 2 Nr. 1 BGB). Vorliegend gehe es aber um Ansprüche aus einem bereits beendeten Mietverhältnis (vgl. BGH-Urteil vom 31.03.2021, VII ZR 42/20). Der Gefahr einer Überkompensation bei fiktiver Abrechnung im Mietrecht wird zum einen dadurch begegnet, dass der Geschädigte nur die zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlichen Kosten beanspruchen darf. Zum anderen sei zu beachten, dass der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine allen Rechten,

Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung bildet. Der Sachverhalt sei nicht mit der Entscheidung über den Anspruch gegen einen Architekten aus § 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB vergleichbar, denn - anders als hier im Mietrecht - bestünde eine Ersetzungsbefugnis des Bestellers nicht. (WS)

Vergaberecht

Änderung der VgV - Additions- pflicht für Planungsleistungen,

Drucksachen 20/6118, 20/6483

§ 3 Absatz 7 Satz 2 VgV wird aufgehoben. Planungsleistungen sind künftig ohne Rücksicht auf die Gleichartigkeit nach dem Verständnis des funktionalen Auftragsbegriff zu adieren.

Dies hat der Bundestag am Donnerstag, den 27. April 2023 beschlossen. Der Bundesrat hat in dessen Sitzung am Freitag, den 16. Juni 2023 der Verordnung zur Anpassung des Vergaberecht zugestimmt.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Eine Verkündung im Bundesgesetzblatt steht unmittelbar bevor.

Hintergrund:

§ 3 der Vergabeverordnung regelt die Schätzung des Auftragswerts. Dabei ist gemäß § 3 Abs. 1 VgV vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung auszugehen. § 3 Abs. 7 VgV regelt die Handhabe in den Fällen, in denen mehrere Lose

vergeben werden. In diesem Fall ist gemäß Satz 1 der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, um zu bestimmen, ob sich die Vergabe gemäß Satz 3 nach der Vergabeverordnung richtet oder nicht.

§ 3 Abs. 7 S. 2 VgV stellt fest, dass der Grundsatz des Satzes 1 bei der Vergabe von Planungsleistungen nur dann gilt, wenn Lose über gleichartige Leistungen vorliegen. Zur Bestimmung der Gleichartigkeit soll die wirtschaftliche und technische Funktion herangezogen werden. Hintergrund der Regelung ist ein Bezug auf die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), deren unterschiedliche Leistungsbilder in der Praxis als nicht gleichartig bewertet werden.

Die Europäische Kommission hat § 3 Abs. 7 S. 2 VgV im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2272 gleichwohl beanstandet. Die Aufteilung eines Projektes in Lose dürfe nicht zur Umgehung der Transparenzvorschriften der Richtlinie 2014/24/EU führen. Satz 2 finde in Artikel 5 Abs. 8 der Richtlinie 2014/24/EU keine Entsprechung.

Die Sonderregelung in Satz 2 wird daher in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Anforderungen aufgehoben. Damit gelten für Planungsleistungen im Rahmen der Auftragswertberechnung fortan diejenigen Verfahrensgrundsätze, die für sonstige Dienstleistungsaufträge zur Anwendung kommen.

Auswirkungen auf die Vergabepaxis:

Die Änderung der Vergabeverordnung wird dazu führen, dass

öffentlichen Planungsaufträge bereits ab einer Projektgröße von ca. 1 Mio. € nach den Regelungen des EU-Vergaberechts auszuschreiben sind. Welche Planungsleistungen konkret im Rahmen der Auftragswertschätzung zur Ermittlung des Schwellenwertes zu addieren sind bestimmt sich künftig nach dem funktionalen Auftragsbegriff. Betroffen sind sämtliche Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Beratungs- und Gutachterleistungen, die zur Planung eines Bauvorhabens erforderlich sind.

Aufgrund der mit der Änderung der VgV verbundenen Rechtsunsicherheiten hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, klarstellende Erläuterungen zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes für die Ermittlung des EU-Schwellenwertes zur Verfügung zu stellen. Inwiefern dadurch eine Begrenzung der Auswirkungen der Aufhebung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV gelingt bleibt abzuwarten. (TM)

Aktuelle Marktverhältnisse entscheidend für Losvergabe – Start-Up-Szene ist zu berücksichtigen

VK Nordbayern, Beschluss vom 23.03.2023
– RMF-SG21-3194-8-6
Fundstelle: IBRRS 2023, 1391

Die Vergabekammer Nordbayern hat sich in dieser Entscheidung umfassend mit der losweisen Vergabe von Leistungen beschäftigt.

Gemäß § 97 Abs. 4 GWB sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu

berücksichtigen. Leistungen sind daher grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art und Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Eine gemeinsame Vergabe ist nur dann zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Um überhaupt eine Leistung in Fachlose aufteilen zu können, ist es jedoch notwendig, dass sich hierfür auch ein eigenständiger Markt gebildet hat. Explizit führt die Vergabekammer Nordbayern hierzu aus: „Für diese Feststellung ist insbesondere von Belang, ob sich für die spezielle Leistung ein eigener Anbietermarkt mit spezialisierten Fachunternehmen herausgebildet hat. Dabei sind die aktuellen Marktverhältnisse von wesentlicher Bedeutung.“

Gegenstand des Vergabeverfahrens war die Beschaffung und Implementierung eines Patientenportalsystems. Hierbei wurde die schrittweise Errichtung eines Patientenportals für ein digitales Aufnahme- und Behandlungsmanagement sowie Entlassungsmanagement ausgeschrieben. Eine Losaufteilung erfolgte nicht. Im Verfahren sind zehn Teilnahmeanträge eingegangen, wobei acht Unternehmen für das Entlassungsmanagement einen Nachunternehmer benannt hatten. Bei den verbliebenen zwei Unternehmen war die Sachlage nicht ganz klar, auch hier war jedoch zu vermuten, dass die Leistungen des Entlassmanagements nicht selbst erbracht werden.

Die Antragstellerin bietet eine Software für das Entlassungsmanagement an und war bei mehreren Teilnahmeanträgen als Nachunternehmer benannt. Sie wendet sich nunmehr gegen die unterlassene Losaufteilung.

Gemäß der Antragstellerin sei es marktüblich, die vorliegenden Aufträge getrennt oder losweise zu vergeben. Der Markt für das digitale Entlassungsmanagement habe sich separat vom Aufnahme- und Behandlungsmanagement gebildet. Eine gemeinsame Förderung im Rahmen des KHZG ändere nichts daran, dass das Entlassungsmanagement grundsätzlich getrennt vom Aufnahme- und Behandlungsmanagement beschafft werde. Die am Markt verfügbaren Lösungen für Entlassungsmanagements seien ausschließlich Produkte, die auf diese Funktion begrenzt seien.

Die Antragsgegnerin, also die Vergabestelle, führt hingegen aus, dass aus ihrer Sicht keine zwei verschiedenen Märkte für die Managementlösungen bestünden. Sie sehe nur einen einzigen Markt für das Angebot digitaler Patientenportale, sodass sich die Frage einer Gesamtvergabe von vornherein nicht stelle. Aus ihrer Sicht existierten auf dem Markt etliche Unternehmen, die Entlassmanagement selbst anbieten und dafür nicht auf eine Unterbeauftragung zurückgreifen würden. Die Vergabestelle benennt hierfür mehrere Unternehmen und verweist auf deren Angaben in deren Internetpräsenz. Auch verweist sie Vergabestelle auf Ausschreibungen anderer Auftraggeber, die ebenfalls eine gemeinsame Beschaffung vorsehen.

Die Vergabekammer hat die Argumente beider Seiten geprüft und kommt zu dem Schluss, dass für die Leistungen des Aufnahme- und Behandlungsmanagements einerseits sowie des Entlassmanagements andererseits sich getrennte Märkte gebildet haben. Die Vergabekammer folgt der Markteinschätzung der Vergabestelle nicht, eine dokumentierte

Markterkundung liegt hier explizit nicht vor. Die Vergabekammern bezieht sich auch auf eine im Internet abrufbare Deloitte Studie und kommt zu dem Schluss, dass sich für das Entlassmanagement eine Art Start-Up-Szene gebildet hat. Die aktuelle Marktsituation ist entscheidend.

Die Argumentation der Vergabestelle, die sich auf diverse Auftragsbekanntmachungen anderer Auftraggeber bezieht, hat für die Vergabekammer keine Indizwirkung. Die Vergabekammer führt aus, dass Vergabeverfahren anderer öffentlichen Auftraggeber, in denen eine Gesamtvergabe ausgeschrieben wurde, es aber zu keinem Nachprüfungsverfahren und damit zu keiner rechtlichen Prüfung gekommen ist, keine Aussage zur Rechtmäßigkeit der Gesamtvergabe treffen kann.

Auch die zeitliche Entwicklung spricht nach Ansicht der Vergabekammer dafür, dass ein eigenständiger Markt für das Entlassmanagement vorliegt, da dieses bereits seit 2015 genutzt wird, die Förderung nach dem KHZG für gemeinsame Patientenportale jedoch erst ab 2020 erfolgt. Möglicherweise wird künftig ein Markt für Komplettleistungen für Patientenportale entstehen, dieser Markt existiert nach Ansicht der Vergabekammer jedoch aktuell nicht. Auch die Internetpräsentationen der Unternehmen, die von der Vergabestelle benannt wurden, sprechen nicht gegen den eigenständigen Markt. Teilweise haben sich Unternehmen, die auf Ihrer Homepage eine umfassende Lösung präsentieren, im vorliegenden Verfahren beworben, jedoch Nachunternehmer für das Entlassungsmanagement benannt. Aus Sicht der Vergabekammer wird somit die Ansicht der

Vergabestelle vollumfänglich widerlegt.

Eine Auseinandersetzung der Vergabekammer mit der Argumentationen bezüglich des Absehens einer losweisen Vergabe aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gründe fand vorliegend nicht mehr statt, da die Vergabekammer explizit ausführt, die Vergabestelle sei vorliegend bereits schon von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Bei Zugrundelegung eines falschen Sachverhaltes überschreitet die Vergabestelle jedoch ihren Beurteilungsspielraum, sodass dies alleine bereits einen vergaberechtlichen Verstoß darstellt. Auf weitere Ausführungen der Vergabestelle kommt es daher nicht an.

Zusammenfassend ist somit zu sagen, dass bezüglich einer Losbildung immer die aktuelle Marktsituation entscheidend ist. Diese kann sich unter Umständen ändern. Es ist somit zu Beginn einer jeden Ausschreibung zu prüfen, ob ein Markt für die einzelnen Leistungen vorliegt. Ein Rückgriff auf Ausschreibungen anderer Auftraggeber ist grundsätzlich für eine Begründung nicht ausreichend. Auch allein der Internetauftritt von Unternehmen kann hierfür nicht ausreichend sein. Vielmehr sollte bei Unklarheiten eine Markterkundung durchgeführt werden. (SC)

Fehlerhafte Eigenerklärung = keine Eigenerklärung!

BayObLG Beschluss vom 26.05.2023 –
Verg 2/23

Fundstelle: IBRRS 2023, 1553

Das Bayerische Oberste Landesgericht entschied erst letzten Monat,

dass objektiv fehlerhafte Eigenerklärungen kein Beweiswert zukommt und demnach nicht Grundlage der vom Auftraggeber vorzunehmenden Eignungsprüfung sein können. Dies hat zur Folge, dass das Angebot eines Bieters zwingend auszuschließen ist, wenn er infolge einer objektiv fehlerhaften Eigenerklärung seine Eignung nicht nachweisen kann.

Im vorliegenden Fall schrieb der Auftraggeber im offenen Verfahren das Einsammeln von Hausmüll und Bioabfällen europaweit aus. Die Bieter hatten u.a. im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit Angaben zum Umsatz im Bereich der ausgeschriebenen Leistung (Wortlaut) in den letzten drei Jahren zu machen. Ein Mindestumsatz war nicht vorgegeben. Der Umfang der Referenzaufträge des Bieters A war deutlich geringer als die im streitgegenständlichen Auftrag zu erbringende Leistung. Der Bieter bezog demnach bei der Angabe des Umsatzes neben den Umsatzzahlen für Haus- und Biomüll weitere Aufträge ein, welche behältergeschützte Papiersammlungen umfassten. Bieter B rügte, dass die Abfuhr von Papiertonnen nicht mit der Einsammlung von Hausmüll oder Bioabfall vergleichbar sei. Der AG rechnete den Papieranteil aus der Umsatzangabe von A heraus und bejahte dessen Eignung anhand der Umsatzzahlen nur den Haus- und Biomüll betreffend. Bieter B bezweifelte die Eignung des Bieters A und führte ein Nachprüfungsverfahren durch.

Das BayObLG verfügte den Ausschluss des Bieters A. Das Angebot des Bieters ist nach § 57 Abs.1 HS 1 VgV mangels Nachweises der

wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend auszuschließen.

Der Senat setzte sich in seiner Entscheidung zunächst mit dem Unterschied zwischen Haus- und Biomüll und der Papierabfuhr auseinander, mit dem Ergebnis, dass es sich um nicht vergleichbare Leistungen handelt. Aufgrund der Angabe der Umsatzzahlen bestehend aus Hausmüll, Bioabfällen und gewerblicher Altpapiersammlung kommt das BayObLG zu dem Ergebnis, dass die Eigenerklärung des Bieters zu den im Bereich der ausgeschriebenen Leistung erwirtschafteten Umsätze nicht richtig ist und demnach als objektiv unzutreffend zu qualifizieren sind. Eigenerklärungen, die nicht richtig sind, sind als Nachweis der Eignung ungeeignet. Demnach kommt der wirksam geforderten Eigenerklärung kein Beweiswert zu und es fehlt an einer tragfähigen Grundlage für die vom Auftraggeber vorzunehmenden Eignungsprüfung. Das BayObLG führt an, dass mit einer objektiv falschen Eigenerklärung die Erfüllung eines Eignungskriteriums nicht nachgewiesen werden kann. Denn es obliegt grundsätzlich allein dem Unternehmen, dem Auftraggeber die Informationen zu verschaffen, auf deren Grundlage dieser seine Schlussfolgerungen über die materielle Eignung treffen kann. Der Auftraggeber ist aufgrund der vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung an die vorgegebenen Eignungskriterien gebunden. Auf der Grundlage einer Eigenerklärung, in der – wie hier – deutlich zu hohen Ansätzen angegeben werden und der deshalb kein Beweiswert zukommt, ist eine materielle Eignungsprüfung nicht möglich. Vorliegend

entsprechen die Angaben des Bieters bzgl. des Umsatzes nicht den Vorgaben des Auftraggebers und weisen nicht nur formale Mängel auf, die es rechtfertigen könnten, diese als „fehlende“ Unterlagen zu qualifizieren. Der Senat verneint in diesem Zusammenhang eine zulässige Nachforderung im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV. Durch die Nachforderung darf dem Bieter keine Möglichkeit eingeräumt werden, bereits vorgelegte Unterlagen in inhaltlicher Hinsicht nachzubessern. Der Ansicht des betroffenen Bieters, eine Nachforderung sei nach § 56 Abs. 2 VgV zulässig, da die Norm auch die Korrektur unternehmensbezogener Unterlagen vorsehe, folgt der Senat dem nach nicht. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Rechtsklarheit sind nur die Behebung „offensichtlicher sachlicher Fehler“ und „offensichtlich geboten Klarstellung“ in einzelnen Punkten zulässig, vorausgesetzt, dadurch wird nicht der Inhalt einer unternehmensbezogenen Unterlage verändert. Der vorliegende Streitfall gibt nach Auffassung des Gerichts keinen Anlass, von der gefestigten Rechtsprechung abzuweichen. Die angegebenen Umsätze sind zwar Angaben, die bei Angebotsabgabe bereits vorlagen und nicht veränderbar sind. Die Angaben sind jedoch Grundlage der Eignungsprüfung, sodass eine weitergehende Korrekturmöglichkeit ein unzulässiges Nachverhandeln darstellen würde, da auch die Person des Bieters und damit seine Eignung den Auftragsinhalt wesentlich mitbestimmt. Am Ausschluss des Angebots des Bieters führt laut BayObLG damit kein Weg vorbei. (IF)

Regensburg / Passau
im Juni 2023